

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote, Christine Stahl, Renate Ackermann, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Ruth Paulig, Barbara Rütting, Dr. Martin Runge, Maria Scharfenberg, Adi Sprinkart, Simone Tolle** und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

zur Gewährleistung des freien Zugangs zu amtlichen Informationen im Freistaat Bayern (Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz - BayIFG)

A) Problem

Nach bisheriger Rechtslage wird – von wenigen Spezialregelungen abgesehen – über die Regelung des Artikels 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Recht auf Informationszugang nur für unmittelbare Verfahrensbeteiligte sichergestellt. Darüber hinaus wird Akteneinsicht nur gewährt, wenn es zur Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Diese Regelung ist nicht weitreichend genug.

Vielmehr erfordert es das Demokratieprinzip, dass dem mündigen Bürger ein transparenter Staat gegenübersteht. Denn nur durch einen freien Zugang zu amtlichen Unterlagen, Akten und Datenbeständen staatlicher und kommunaler Behörden kann eine öffentliche Kontrolle und eine damit einher gehende bessere Akzeptanz staatlichen Handelns erfolgen.

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass auf bundesdeutscher Ebene, und in vielen europäischen und nichteuropäischen Ländern ein umfassendes Informationszugangsrecht besteht und im Hinblick auf die europäische Integration ist das Abschaffen dieses obrigkeitstaatlichen Relikts des Amtsgeheimnisses, das die Bürgerinnen und Bürger weitgehend von den Informationen der Verwaltung ausschließt, dringend erforderlich.

B) Lösung

Die Verabschiedung eines Gesetzes, das einen umfassenden Informationsanspruch begründet.

Mit diesem Informationsrecht wird das in Akten und auf anderen Datenträgern festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen der Allgemeinheit unmittelbar zugänglich gemacht und staatliches Handeln transparenter. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere Möglichkeit über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus eröffnet, staatliches Handeln zu kontrollieren.

Konkurrierende Rechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, werden gleichzeitig gewahrt.

C) Alternativen

Einführung umfassender Informationszugangsrechte durch Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Regelung in einem gesonderten Gesetz ist aber im Interesse der rechtssystematischen Geschlossenheit des Informationszugangsrechts und der Anforderungen an die Normbestimmtheit und Rechtssicherheit erforderlich. Außerdem könnte eine im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz „versteckte“ Regelung zur Folge haben, dass den Bürgerinnen und Bürgern die demokratischen Teilhaberechte dann nicht deutlich genug erkennbar sind und deshalb nur in enttäuschendem Ausmaße genützt würden.

D) Kosten

Im Gesetz ist keine Kostendeckung vorgesehen. Die Kosten sollen lediglich verhältnismäßig erhoben werden, die einerseits den anfallenden Verwaltungskosten, andererseits aber auch dem Informationsinteresse des Einzelnen gerecht werden. Gleichwohl führt die Einführung eines allgemeinen Informationszugangsrechts im Freistaat Bayern zu zusätzlichen Kosten bei staatlichen und kommunalen Behörden. Gegenzurechnen sind jedoch Einsparungen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Informationszugangsrechts ergeben. Angesichts der Erfahrungen mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sind die per Saldo zu erwartenden Gesamtbelastungen als sehr gering anzusetzen.

Gesetzentwurf

zur Gewährleistung des freien Zugangs zu amtlichen Informationen im Freistaat Bayern (Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz - BayIFG)

§ 1

Bayerisches Informationsfreiheitsgesetz (BayIFG)

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten und auf anderen Datenträgern festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Art. 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz regelt auch die Informationsrechte gegenüber sonstigen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(3) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, die Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Strafvollstreckungsbehörden, Disziplinarbehörden und den Obersten Rechnungshof nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(4) Bereichsspezifische Rechtsvorschriften über den Informationszugang sowie Informationszugangsrechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz gehen diesem Gesetz vor.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift, Bild, Ton oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegende Daten, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen

oder in Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben angefallen sind.

(2) Betroffene im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, über die Informationen im Sinne von Abs. 1 vorliegen.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen.

II. Abschnitt

Grundsatz der Informationsfreiheit

Art. 4

Informationsrecht

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber öffentlichen Stellen ein Recht auf Zugang zu vorhandenen Informationen.

(2) Dieses Recht ist in dem beantragten Umfang zu gewähren, es sei denn, eine der im dritten Abschnitt geregelten Ausnahmen findet Anwendung.

(3) Weitergehende Informationsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Art. 5

Art und Weise des Informationszugangs

Der Informationszugang erfolgt durch Einsichtnahme, es sei denn, dieses Gesetz sieht eine andere Art der Mitteilung vor oder der Antragsteller beantragt die schriftliche oder mündliche Auskunft.

III. Abschnitt

Einschränkungen des Informationsrechts

Art. 6

Schutz personenbezogener Daten

(1) Das Recht auf Informationszugang besteht nicht, soweit durch das Bekannt werden der Information personenbezogene Daten offenbart werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden, es sei denn, der Betroffene hat einer Mitteilung eingewilligt oder die Bekanntgabe ist durch dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift zugelassen.

(2) Zulässig ist die Bekanntgabe personenbezogener Daten,

1. eines Amtsträgers, soweit diese in Zusammenhang mit der Ausübung seines öffentlichen Amtes stehen. Dabei ist die Bekanntgabe auf den Vor- und Zunamen, Titel, akademischen Grad, die innerdienstliche Anschrift und Rufnummer beschränkt;

2. deren Kenntnis für die Bestimmung, Unterscheidung, Zuordnung oder den Nachvollzug behördlichen Handelns erforderlich sind;
 3. eines Gutachters, eines Sachverständigen oder eines in vergleichbarer Weise Tätigen, soweit sie eine Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren abgegeben haben. Dabei ist die Bekanntgabe beschränkt auf den Vor- und Zunamen, Titel, akademischen Grad, die Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, die innerdienstliche oder geschäftliche Rufnummer und Anschrift oder die innerbetriebliche Funktionsbezeichnung.
- (3) Die Bekanntgabe personenbezogener Daten ist auch zulässig, soweit der Offenbarung keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.
- (4) Der Zugang zu Informationen, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, ist nur zulässig, wenn der Betroffene in den Informationszugang eingewilligt hat.

Art. 7

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Das Recht auf Informationszugang besteht nicht, soweit glaubhaft gemacht wird, dass dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder dem Träger der Berufs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Bekanntgabe ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse der Allgemeinheit an der Gewährleistung des Informationszugangs überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung.
- (2) In einem laufenden Verwaltungsverfahren sind Mitbewerbern um einen öffentlichen Auftrag Einsicht und Auskunft zu verwehren, wenn die Gefahr nach Abs. 1 besteht.

Art. 8

Schutz der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung, Geheimhaltungspflichten

- (1) Das Recht auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekannt werden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekannt werden der Informationen nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Das gleiche gilt, soweit und so lange durch das vorzeitige Bekannt werden der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann.
- (2) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften dem entgegenstehen.

Art. 9

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

- (1) Ist ein Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen, besteht das Recht auf Informationszugang nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen, Stellungnahmen und Gutachten.
- (2) Die Akten zur Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung sind einsehbar, sobald der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, gefasst ist. Für die Akten der Landschaftsplanung sowie für die Akten zur Aufstellung der in Artikel 17 genannten Pläne gilt Satz 1 entsprechend. Die Akten zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind einsehbar, sobald der Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen worden ist.
- (3) Das Recht auf Informationszugang besteht nicht, soweit
1. sich die Informationen auf die Beratungen der Bayerischen Staatsregierung sowie deren Vorbereitung beziehen.
 2. durch das Bekannt werden der Informationen Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.
- (4) Der Informationszugang soll versagt werden, soweit sich der Inhalt auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen bezieht, es sei denn, dass das Informationsinteresse das entgegenstehende öffentliche Interesse an der Versagung im Einzelfall überwiegt.

Art. 10

Gemeinwohlinteressen

Das Recht auf Informationszugang besteht nicht, soweit das Bekannt werden des Akteninhalts nachweislich dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Allgemeinwohls führen würde.

Art. 11

Beschränkter Informationszugang

- (1) Soweit nach den Art. 6 bis 10 der unbeschränkte Zugang zu Informationen seitens der öffentlichen Stelle abgelehnt wird, besteht ein Zugangsrecht zu den Informationsteilen, die nicht der Geheimhaltung unterliegen (beschränktes Zugangsrecht). Zur Gewährleistung des beschränkten Zugangsrechts sind die geheimhaltungsbedürftigen Angaben durch Schwärzung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen.
- (2) Ist die Geheimhaltung durch Maßnahmen nach Abs. 1 nicht gewährleistet, hat die öffentliche Stelle die geheimhaltungsbedürftigen Teile abzutrennen. Dies kann sowohl durch die Entnahme aus der Originalakte als auch durch die Erstellung einer Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen erfolgen.

(3) Ist die Geheimhaltung durch Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 nicht gewährleistet, erfolgt der Informationszugang in Form der Auskunftserteilung.

Art. 12

Befristung der Verweigerung und Beschränkung

(1) Die öffentliche Stelle hat die Gründe der Ablehnung des Informationszugangs gemäß den Art. 6 bis 10 bzw. der Beschränkungen nach Art. 11 aktenkundig zu machen.

(2) Die öffentliche Stelle kann den Informationszugang nur für die Dauer von drei Monaten verweigern. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat die öffentliche Stelle von Amts wegen erneut über den Antrag zu entscheiden. Eine weitere Vorenthaltung des Informationszugangs ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach dem Zweiten Abschnitt weiterhin vorliegen.

(3) Für Beschränkungen gemäß Art. 11 gilt Abs. 2 entsprechend.

IV. Abschnitt Verfahren

Art. 13

Antragstellung und Durchführung des Informationszugangs

(1) Der Informationszugang erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag bei der öffentlichen Stelle, die die Information führt. Im Antrag soll die betreffende Information oder Informationsunterlage möglichst genau bezeichnet werden. Sofern dem Antragsteller Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Informationsunterlage fehlen, ist er fachgerecht zu beraten und zu unterstützen.

(2) Wird ein schriftlicher Antrag bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller entsprechend zu unterrichten.

(3) Der Informationszugang wird bei der öffentlichen Stelle gewährt und durchgeführt, die die Informationsunterlagen führt. Diese Stelle ist verpflichtet, dem Antragsteller ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Informationszugangs zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei der Gewährung des Informationszugangs ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen gestattet. Der Antragsteller kann Ablichtungen aus den Informationsunterlagen anfertigen, soweit die Vorschriften des Dritten Abschnitts dem nicht entgegenstehen. Soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz 2. Das Recht auf Informationszugang bleibt davon unberührt.

(5) Sofern die Einsicht in Daten begehrt wird, die auf Datenträgern der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist dem Antragsteller auf Antrag ein lesbarer Ausdruck zur Einsicht vorzulegen. Kann aus zwingenden Gründen nur eine Einsichtnahme in elektronische Kopien gewährt werden, ist sicherzustellen, dass diese Kopien alle Informationen der Originalunterlagen enthalten, auf die der Antragsteller ein Einsichtsrecht nach diesem Gesetz hätte.

(6) Die Behörde kann auf Veröffentlichungen insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

(7) Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch den Informationszugang erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

Art. 14

Entscheidung, Anhörung des Betroffenen, Rechtsweg

(1) Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden.

(2) Der Entscheidung hat eine Prüfung des Antrags auf die Zulässigkeit und den Umfang des Informationszugangs nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorauszugehen.

(3) Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag stattgegeben werden kann und Rechte Dritter nicht berührt sind, so soll bei mündlicher Antragstellung der Informationszugang sofort gewährt werden, es sei denn, dass hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle beeinträchtigt werden. Bei schriftlicher Antragstellung ist dem Antragsteller die Entscheidung mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass der Informationszugang innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten oder der allgemeinen Dienstzeiten gewährt wird.

(4) Ergibt die Prüfung des Antrages, dass durch die Gewährung des Informationszugangs überwiegende Belange Dritter berührt sind, so hat die öffentliche Stelle dies den Betroffenen beziehungsweise den Trägern des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der Erteilung des Informationszugangs schriftlich mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen innerhalb einer von der öffentlichen Stelle zu bestimmenden Frist zu äußern. Die Entscheidung über den Antrag darf erst nach Ablauf der Äußerungsfrist ergehen. Sie ist auch den Betroffenen bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber den Betroffenen oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auch den Betroffenen bekanntzugeben ist, gewährt werden. Gegen die Entscheidung können die Betroffenen Widerspruch einlegen.

(5) Gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Informationszugang ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, ist das Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

Art. 15 Begründungspflichten

(1) Die Verweigerung oder Beschränkung des Informationszugangs ist schriftlich zu begründen. Ist der Antrag mündlich gestellt worden, so gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

(2) In der Begründung hat die öffentliche Stelle, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist, den Antragsteller über die Art und den Inhalt der vorenthaltenen Informationsunterlagen in Kenntnis zu setzen.

(3) Im Falle der vollständigen Vorenthaltung des Informationszugangs hat die Behörde auch zu begründen, weshalb kein beschränkter Informationszugang nach Art. 11 erteilt werden kann.

(4) Lehnt die öffentliche Stelle den Informationszugang unter Berufung auf die in diesem Gesetz bestimmten Ausnahmetatbestände ab, hat sie dem Antragsteller mitzuteilen, ob und gegebenenfalls zu welchem späteren Zeitpunkt der Informationszugang voraussichtlich erfolgen kann.

Art. 16 Kosten

(1) Für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen werden, können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, bleiben die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes unberührt.

Art. 17 Veröffentlichungspflichten, Informationsverzeichnisse

(1) Emissionskataster (§ 46 des Bundesimmissionschutzgesetzes), Luftreinhaltepläne (§ 47 des Bundesimmissionschutzgesetzes), Abfallwirtschaftspläne (§ 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), Abwasserbeseitigungspläne (§ 18a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes), Wasserbewirtschaftungspläne (§ 36b des Wasserhaushaltsgesetzes), forstliche Rahmenpläne (Art. 6 des Waldgesetzes für Bayern) und vergleichbare Pläne sind zu veröffentlichen; Wasserbücher (§ 37 des Wasserhaushaltsgesetzes) sind allgemein zugänglich zu machen.

(2) Die Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Um-

welt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden, sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) Jede öffentliche Stelle hat Verzeichnisse zu führen, die geeignet sind, die bei ihr geführten Informationssammlungen sowie den jeweiligen Zweck erkennen zu lassen (Informationsverzeichnisse). Jede öffentliche Stelle hat diese Verzeichnisse sowie Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher zur Einsicht allgemein zugänglich zu machen.

Art. 18 Landesbeauftragte/r für die Informationsfreiheit

(1) Zur Wahrung des Rechts auf Informationszugang wird ein/e Landesbeauftragte/r für die Informationsfreiheit bestellt. Diese Aufgabe wird von der/vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Die Ernennung und die Rechtsstellung der/s Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit richten sich nach Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

(2) Jeder natürlichen und juristischen Person steht das Recht zu, die/den Landesbeauftragte/n für die Informationsfreiheit anzurufen. In diesem Fall hat die/der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Befugnisse der Art. 30 und 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

(3) Stellt die/der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße einer Behörde, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Einrichtungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes fest, so richtet sich die Beanstandung nach Art. 31 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Bei sonstigen juristischen Personen ist die Beanstandung gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ auszusprechen und die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die/Der Landesbeauftragte setzt eine Frist zur Stellungnahme fest. Innerhalb dieser Frist ist zur Beanstandung Stellung zu nehmen, bei abgelehnten Anträgen ist über diese neu zu entscheiden.

(4) Die/Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet entsprechend Art. 30 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dem Landtag und der Staatsregierung einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit, die Anzahl und Schwerpunkte der Informationsbegehren, die Zahl der abgelehnten Anträge, sowie Anregungen für Verbesserungen im Bereich der Informationsfreiheitsrechte.

Art. 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 13 Abs. 7 die durch den Informationszugang erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht, speichert oder sammelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 2**Änderung des
Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975), wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29
Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) ¹Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die einzelnen Teile der das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten. ²Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. ³Soweit nach den Art. 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Regelungen der Art. 6 bis 12 des Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes vom (GVBl S. ...) gelten entsprechend.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

(4) Für nicht am Verwaltungsverfahren Beteiligte gilt das Bayerische Informationsfreiheitsgesetz.

(5) Art. 72 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen des Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes uneingeschränkt auch im Planfeststellungsverfahren gelten.“

2. Art. 30 wird aufgehoben.

§ 3**Änderung des Bayerischen Pressegesetzes**

Dem Art. 4 des Bayerischen Pressegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 982), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des Bayerischen Informationsfreiheitsgesetzes vom (GVBl S. ...) bleiben unberührt.“

§ 4**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.